



Vg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.

# DECLARATION

Des vormahligen

# EDICTI,

Wegen

Vrennung des Horn - Viehes /

So bey noch continuirender

Vieh - Seuche

zum Verkauf getrieben wird /

Welche nicht von denen Dörffern /

Sondern auf denen nechst belegenem

Zoll - und andern Städten /

Zu

Verbitung Unterschleiffs /

geschehen soll.

De Dato Berlin / den 28sten Augusti 1730.

---

Clebe / gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussis. Hoff. Buchdrucker.



**W** Adem Seine Königl. Ma-  
jestät in Preussen / Unser allergnädigster Herr /  
bey gegenwärtig an verschiedenen Orten / so wohl in Dero  
eigenen / als auswärtigen Ländern / leyder 1 noch fortwäh-  
renden und fast je länger je mehr sich ausbreitenden Ubel  
der Vieh-Scuche / auf alle Weise bedacht fern / wie demselben nextst Gött-  
licher Hülffe gesteuert / und vornehmlich dessen fernere Propagation und  
Forterschleppung sorgfältigst vermieden werden möge; Und dann unter  
andern hiebevör darzu gemachten Anstalten in der / unterm 20sten Octobr.  
1716. durch den Druck publicirten / dem letztern Edicto vom 24 Decembr.  
1729. wieder mit beygefüigten Verordnung S. 1. vorgeschrieben und befoh-  
len worden: Dasi wenn Horn-Vieh in allerhöchst-gedachter Seiner Kö-  
niglichen Majestät eigenen Ländern / von einem Ort zum andern zum Ver-  
kauff oder sonst gebracht würde / solches vorher an dem Orte / von wannen es  
kommt / auf das rechte Horn mit einem Zeichen **F**  
**W** gebrant / und nachher  
auf Vorweisung endlicher / von jeglichen derer passirenden Orten zu erneu-  
renden Actestaten / dasi daselbst so wenig / als in der Nähe einige Scuche  
unter dem Horn-Vieh verspühret werde / durchgelassen werden solle;  
Allerhöchst gedachter Seiner Königlichen Majestät aber Pflichtmäßigt  
berichtet worden / welschergestalt man wahrgenommen / dasi durch solchane  
Brennung des Viehes / viele sette Ochse aus verdächtigen / wo nicht gar  
infectirten Orten weggeführt werden / mithin ein schädlicher Mißbrauch /  
Be

Betrug und Defraudation hierunter vorgehe / wodurch das Unglück von der  
Seuche nicht anders als weiter ausgebreitet werden kan; So haben Sie  
allergnädigst gutgefunden / vorerwähnte Deco Verordnung hiermit dahin  
zu ändern und zu declariren / daß es zwar, so viel die Brennung des Horn-  
Viehes betrifft / dabey sein Verbleiben haben / solche aber an keinem andern  
Ort hinführo als in denen nechst belegenen Zöllen und Städten zu bewer-  
stelligen / dergestalt / daß die Ochsen-Treiber oder Verkäufer des Viehes/  
keinen andern als den geradesten Weg dahin nehmen / sich daselbst meiden/  
die von ihrer Obrigkeit. Etlichen und Scheyen ertheilte Eydliche Attestata  
vorweisen / und wenn diese von denen Zöllnern oder Magistraten vor richtig  
erkannt / die Bezeichnung von denenelben alsdann geschehen / und an wel-  
chem derer Zoll- oder andrer Städte das Vieh gebrannt worden / mit attesti-  
ret / in Ermangelung aber dessen / die Leute mit dem Vieh platterdings zurück  
gewiesen werden sollen. Zu welchem Ende / und damit kein weiter Unter-  
schleiff hierunter vorgehen möge / seyn von denen gesamtten Dörffern / die be-  
reits vorhandene Eisen zurück zu nehmen / welche die Land-Näthe von ihnen  
abzufordern / und sie weiter nicht getrauchen zu lassen haben / es sey dann bey  
denen / so nach nahen belegenen grossen Städten von ein bis zwey Meilen ihe  
Mast-Vieh zum Verkauf treiben / und keine Zoll- noch andere Städte be-  
rühren / woselbst dann die Brennung nach wie vor geschehen / und mit ober-  
wehnten Eydlichen Attestaten das Vieh passiret werden kan. Wornach sich  
also sämtliche Krieges-Land- und Steuer-Näthe / auch Magisträte in  
Städten / Zoll- und Accise-Bediente aller Orten / allergehorsamst und ei-  
genlich zu acten / und obigem gebührend nachzuleben haben. Signatum  
Berlin den 28sten Augusti 1730.

Fr. Wilhelm.



Schlippenbach.

Seitens der Döbelschen Familie ...  
N. 24.

1710



Schlippenbach



Kg 2973  
4°

HS-Abt.

211



und wann ein Arm abfällt/  
solcher Schade oder Man-



# DECLARATION

Des vormahligen

# EDICTI,

Wegen

**Vrennung des Horn - Viehes/**

So bey noch continuirender

**Vieh - Seuche**

zum Verkauf getrieben wird/

**Welche nicht von denen Dörffern/**

Sondern auf denen nechst belegenem

**Poll - und andern Städten/**

**Zu**

**Verhütung Unterschleiffs/**  
geschehen soll.

De Dato Berlin/ den 28sten Augusti 1730.

Cleve/ gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussis. Hof - Buchdrucker.

